

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt
i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis
Neumarkt i.d.OPf.**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. In einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 12.10.2018 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Gebiet wird deshalb um den betroffenen Bienenstand (vgl. beiliegenden Lageplan) zum Sperrbezirk erklärt.

Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.
 - d) Alle Imker, die innerhalb der oben genannten Sperrbezirke Bienen halten, haben sich unter Angabe des genauen Standortes unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt zu melden.

3. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Ziffern 2 a) bis 2 d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

GRÜNDE

I.

In einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 12.10.2018 laut Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die bösartige Amerikanische Faulbrut festgestellt.

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem mit Befund des LGL in einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, war das Gebiet um diesen Bienenstand zu einem Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßregeln unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 11 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 der Bienenseuchenverordnung eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig verschlossen hält (§ 26 Nr. 7 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 der Bienenseuchen-Verordnung).
 - d) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., 16. Oktober 2018
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch

Sperrbezirk Trautmannshofen im Gemeindebereich Lauterhofen vom 16.10.2018

